

Zirkulationsbeschluss
vom 2. September 2026

Gemeinderat

2012-838

8	Öffentliche Finanzen, Regalien, Feuerschutz
87	Feuerschutz
87.02	Feuerpolizei
87.02.01	Allgemeines

Feuerschutz – Feuerpolizei – Bedingtes Feuerverbot – Allgemeinverfügung

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 26. Juni 2026 erliess der Gemeinderat Mosnang ein kommunales Feuerverbot für das Gebiet der Politischen Gemeinde Mosnang. Das Entzünden von Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren im Wald und in Waldesnähe (bis 200 m) wurden ab sofort und bis auf Widerruf verboten.

Mit Wirkung ab 17. Juli 2026 erliess der Kanton St.Gallen für das gesamte Kantonsgebiet ein absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot. Der kantonale Erlass ging dem kommunalen Feuerverbot vor. Der Gemeinderat Mosnang hob deshalb den kommunalen Beschluss auf. Bis zu diesem Zeitpunkt galt das kantonale absolute Feuer- und Feuerwerksverbot im gesamten Kantonsgebiet.

Inzwischen hat der Kanton St.Gallen die aktuelle Gefahrenlage überprüft und festgestellt, dass sich die Situation innerhalb des Kantonsgebiets regional deutlich unterscheidet. Insbesondere bestehen Unterschiede bei den Niederschlagsmengen sowie hinsichtlich des Einflusses des Föhns. Ein einheitliches kantonales Feuer- und Feuerwerksverbot im Wald und in Waldesnähe kann deshalb nicht länger aufrechterhalten werden. Der Kanton St.Gallen hebt das Feuer- und Feuerwerksverbot im Wald und in Waldesnähe mit Wirkung per 2. September 2026, 12.00 Uhr, auf. In Regionen, in denen kommunale Feuerverbote bestehen, bleiben diese weiterhin gültig. Zudem steht es den Gemeinden frei, bei entsprechender Gefahrenlage eigene Feuerverbote zu erlassen.

Erwägungen

Die Gemeinde Mosnang hat die aktuelle Situation auf ihrem Gemeindegebiet erneut beurteilt. Dabei wurde festgestellt, dass die Gefahr von Wald- und Flurbränden weiterhin als hoch einzuschätzen ist.

Auch der Regionale Führungsstab Toggenburg (RFS Toggenburg), insbesondere der Fachbereich Naturgefahren, beurteilt die aktuelle Gefahrenlage nach eingehender fachlicher Prüfung als weiterhin erheblich. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der damit verbundenen erhöhten Brandgefahr erachtet es der RFS Toggenburg als gerechtfertigt, das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (bis 200 m) in den Toggenburger und Neckertaler Gemeinden aufrechtzuerhalten.

Der RFS Toggenburg empfiehlt deshalb, das regionale Feuerverbot bis auf Weiteres aufrechtzuerhalten. Die Gefahrenlage wird laufend beobachtet und überprüft. Sobald sich die Situation im Toggenburg und Neckertal nachhaltig entspannt, wird der RFS Toggenburg die betroffenen Gemeinden entsprechend informieren.

Kompetenz

In Anwendung von Art. 47 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) können das zuständige Departement oder der Rat der politischen Gemeinde unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit, zeitlich befristete besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Die Vorschriften des Rates unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde die Vollstreckbarkeit von Verfügungen schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. Da ein Feuersausbruch auf dem Gemeindegebiet zu grossen Flächenbränden mit Gefährdungen von Personen und Tieren führen würde, ist es angezeigt, allfälligen Beschwerden gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP)).

Allgemeinverfügung

Der Gemeinderat Mosnang erlässt als Zirkulationsbeschluss gestützt auf Art. 47 Abs. 1 FSG in Verbindung mit Art 101 Abs.2 VRP folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Mosnang ist im Wald und in Waldesnähe (200 m) das Entzünden von Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren ab sofort und bis auf Widerruf verboten.

2. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittel

Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Mitteilung per E-Mail an:

- Regionaler Führungsstab Toggenburg, Stabschef Christian Heeb
- Waldregion 5 Toggenburg, Regionalförster Christof Gantner, Hofstrasse 5, 9642 Ebnat-Kappel
- Feuerwehr Mosnang, Markus Schönenberger, Kommandant
- Werkhof Mosnang, Peter Blöchliger, Leiter

Protokollauszug

Akten (elektronisch)

Mosnang, 2. September 2026

Gemeinderat Mosnang

Renato Truniger
Gemeindepräsident

Michelle Brunner
Ratsschreiberin